

STATUTEN DES VEREINS TENGWOOD ORGANISATION (TENGWOOD ORGANIZATION)

mit Sitz in Wallisellen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „TENGWOOD ORGANISATION“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wallisellen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz und die Erforschung von Primaten, insbesondere von Schimpansen und Drills sowie die Bewahrung deren natürlichen Lebensraumes.

Der Verein soll ermöglichen Organisationen vor Ort zum Schutz der Primaten auszubilden und die örtliche Bevölkerung über wichtige Aspekte des Artenschutzes aufzuklären.

Der Verein kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und politisch und konfessionell neutral.

3. Beiträge / Mittel

Der Verein kann aktiv und passiv Mitgliederbeiträge erheben, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes können Zuwendungen aller Art entgegengenommen, Seminare durchgeführt, Vorträge gehalten und Sponsoring eingegangen werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten (-in) zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ohne Grundangabe die Aufnahme verweigern.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten (-in) gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Jahresende statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 14 Arbeitstage zum voraus schriftlich - unter Beilage der Traktandenliste - eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- 1 Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- 2 Festsetzung und Änderung der Statuten
- 3 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 4 Beschluss über das Jahresbudget
- 5 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 6 Behandlung der Ausschlussrekluse
- 7 Beschluss über die Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

b) Der Vorstand

Wahlen, Konstituierung, Amtsdauer

- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei höchstens fünf Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten (in) und den Sekretär. Letzterer muss dem Vorstand nicht angehören.
- 4 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident (in) den Stichentscheid

c) Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- 1 die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- 2 sämtliche Mitglieder, welche einer persönliche Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen, zustimmen;
- 3 und die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied, welches eine persönliche Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

8. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten (in) zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können mit einfacher Mehrheit abgeändert werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der

Verein auch dann mit einfacher Mehrheit die Statuten abändern, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

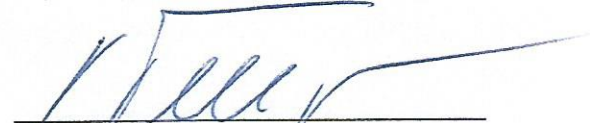
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. Dezember 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Wallisellen, 9.12.2010

Der Vorsitzende:


Bernhard Lüthi

Der Protokollführer:


Kurt Tenger